Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/180

15. 03. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indien

EG-Dok. S/415/77 (COMER 82)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Indien haben ein Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat den Abschluß dieses Abkommens empfohlen.

Es ist angezeigt, für die Anwendung dieses Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen.

Nach dem Abkommen ist die Gemeinschaft verpflichtet, die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse innerhalb mengenmäßiger Beschränkungen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein vereinbartes Doppelkontrollsystem sichergestellt wird.

Zu diesem Zweck sind geeignete, in der Gemeinschaft für die Jahre 1976 bis 1979 geltende Bestimmungen sowie die Kriterien für die Aufteilung der mit Indien vereinbarten Höchstmengen festzusetzen.

Als Aufteilungskriterien sind diejenigen zu wählen, die der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente im vorhergehenden Abkommen mit Indien zugrunde gelegt wurden, die allerdings nach den bei der Durchführung dieses früheren Abkommens gemachten Erfahrungen so angepaßt werden müssen, daß die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten dem Versorgungsbedarf der Märkte besser entspricht.

Es muß gewährleistet werden, daß die Ziele des Abkommens nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in Indien umgangen werden.

Die Einfuhren müssen auf die für das Jahr geltenden Höchstmengen angerechnet werden, in dem die Waren von Indien ausgeführt werden.

Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wiederausgeführt werden, sollten nicht auf die obengenannten Höchstmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die in Anhang A aufgeführten Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indien, die zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1979 ausgeführt werden, gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die zwischen der Gemeinschaft und Indien vereinbarten und im vorgenannten Anhang aufgeführten mengenmäßigen Beschränkungen.

2. Die Kontingente nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1]), insbesondere nach Artikel 11 zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Handels mit Juteerzeugnissen sichergestellt sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind. Bei der Aufteilung, die von den Einfuhren in die Mitgliedstaaten nach den vorzeitigen Bedingungen ausgeht, wird jedoch berücksichtigt, daß diese Mengen schritt-

[1]) ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Druck. Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

weise dem Versorgungsbedarf der Märkte angeglichen werden müssen.

3. Die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres, unverzüglich und innerhalb der festgelegten Höchstmengen, wenn der Einführer die von den zuständigen indischen Behörden ausgestellte Ausfuhrgenehmigung mit den in Anhang B genannten Angaben im Original vorlegt.

4. Die genehmigten Einfuhren werden auf die für den Jahreszeitraum geltenden Höchstmengen angerechnet, in dem die Waren zwecks Ausfuhr nach der Gemeinschaft in Indien verladen worden sind.

5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wieder ausgeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstmengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 81/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A

In Artikel 1 vorgesehene Höchstmengen (metrische Tonnen)

Gruppe Nr.	GZT Nr.	Warenbezeichnung	Höchstmengen			
			1976	1977	1978	1979
4/5	57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ausgenommen Gewebe der Gruppe 7	10 186	10 967	11 770	12 628
7	57.10 B (1)	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03: ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ganz oder teilweise gefärbt oder bedruckt, ohne erkennbare Borte in der Stoffbreite	1 943	2 086	2 233	2 391

Anhang B

In Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene Angaben

Die von den indischen Behörden erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die unter diese Verordnung fallenden Waren enthalten folgende Angaben:

a) Bestimmung (jeweiliger Mitgliedstaat),

b) laufende Nummer,

c) Name und Anschrift des Einführers,

d) Name und Anschrift des Ausführers,

e) Nettogewicht (in kg oder Tonnen) und Wert,

f) Gruppe und Tarifierung der Ware,

g) von den Behörden ausgestellte Bescheinigung, daß die Menge von der für Ausfuhren nach der Gemeinschaft (betreffender Mitgliedstaat) festgesetzten Höchstmenge abgezogen worden oder gegebenenfalls zur sofortigen Wiederausfuhr oder Wiederausfuhr nach Veredelung aus der Gemeinschaft bestimmt ist,

h) Jahr, in dem die Ware ausgeführt, d. h. zwecks Ausfuhr nach der Gemeinschaft in Indien verladen worden ist.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 20. Januar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Indien Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens über den Handel mit Juteerzeugnissen aufzunehmen, da das vorher gültige Abkommen ausgelaufen war.

Gemäß dieser Entscheidung hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß Artikel 13 mit Indien im April, Juni und Juli vergangenen Jahres Verhandlungen geführt. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde ein Abkommen ausgearbeitet, das von den Delegationsleitern am 2. Juli paraphiert wurde. Die Kommission hat den Rat mit einem Vorschlag betreffend den Abschluß des Abkommens befaßt.

2. Der Abkommensentwurf sieht vor allem vor, daß die indischen Behörden eine Selbstbeschränkung bei den Ausfuhren bestimmter Juteerzeugnisse nach der Gemeinschaft im Rahmen vereinbarter Höchstmengen beachten und daß die Gemeinschaft die Einhaltung der vereinbarten Beschränkungen überwacht.

Um diese Überwachung zu ermöglichen, sieht dieser Verordnungsvorschlag eine Regelung vor, die die Einfuhr der genannten Waren in die Gemeinschaft von mengenmäßigen Beschränkungen abhängig macht.

3. Das paraphierte Abkommen betrifft nur die Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Indien. Die indischen Behörden wenden also die Selbstbeschränkungsregel nur auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Die unter das Abkommen fallenden Waren mit Ursprung in Indien können daher über andere Drittländer frei nach der Gemeinschaft ausgeführt werden. Die Gemeinschaft kann sich gegen solche indirekten Ausfuhren wehren, da sie aufgrund des Abkommens lediglich verpflichtet ist, Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Indien zuzulassen, für die eine den Bestimmungen des Abkommens entsprechende Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

Da solche indirekten Einfuhren den Zielen des Abkommens zuwiderlaufen, muß sich die von der Gemeinschaft festgelegte Einfuhrregelung auf alle derartigen Waren mit Ursprung in Indien ungeachtet ihrer Herkunft beziehen.

4. Die von der Gemeinschaft vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen sollen nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates und insbesondere in Artikel 11 Abs. 1 festgelegten Verwaltungsverfahren für mengenmäßige Gemeinschaftskontingente verwaltet werden. Nach diesem Verfahren muß der Rat die Kriterien für die Aufteilung der Kontingente festlegen.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Aufteilungskriterien, nach denen die Höchstmengen in dem letzten Abkommen aufgeteilt worden waren. Diese Kriterien würden allerdings doch den während der Laufzeit dieses Abkommens gemachten Erfahrungen derart angepaßt, daß man sich aufgrund der bisherigen Arbeitsergebnisse bei der Aufteilung der Höchstmengen zwischen den Mitgliedstaaten mehr nach dem Versorgungsbedarf der Märkte richten konnte.[1])

5. Das paraphierte Abkommen sieht vor, daß Einfuhren, für die eine Höchstmengenregelung gilt, von den Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich angenommen werden, wenn der Einführer eine von den indischen Behörden ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorlegt, in der bescheinigt wird, daß die Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet wurden. Diese Bestimmung verpflichtet somit die Behörden der Mitgliedstaaten, Einfuhrgenehmigungen auf Vorlage eines mit einer Ausfuhrgenehmigung versehenen Antrags ohne weiteres und unverzüglich zu erteilen, sofern die vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden.

6. Damit die Ziele des Abkommens möglichst schnell verwirklicht werden können, schlägt die Kommission dem Rat vor, beiliegenden Entwurf einer Verordnung so bald wie möglich zu erlassen.

[1]) Die Aufteilung wird Gegenstand einer Verordnung sein, die von der Kommission ebenfalls auf der Grundlage der Verordnung 1023/70 zu verabschieden ist.